

Spotlight 03/23



STEUERLICHE ASPEKTE DER AKTIENRECHTS- REVISION

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | Compliance | Datenschutz | Energie |
Finanzierungen | FinTech | Funds und Asset Management | **Gesellschaftsrecht und Handelsrecht** |
Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften |
Mergers und Acquisitions | Migration | Notariat | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit |
Private Equity | Privatklienten und Nachlassplanung | Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit |
Restrukturierung und Insolvenz | **Steuern** | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen |
Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | **Start-up Desk** |

Wenger Vieli AG
Dufourstr. 56
Postfach
8034 Zürich
—
Metallstr. 9
Postfach
6302 Zug
—
+41 58 958 58 58
spotlight@
wengervieli.ch

Per 1. Januar 2023 ist die Aktienrechtsrevision in Kraft getreten, welche auch verschiedene steuerliche Fragestellungen mit sich brachte. Im Rahmen dessen veröffentlichte die Eidgenössische Steuerverwaltung das angepasste Kreisschreiben Nr. 29c zum Kapitaleinlageprinzip, womit einige offene Punkte geklärt wurden.

Das neue Aktienrecht bietet Kapitalgesellschaften neue Möglichkeiten und höhere Flexibilität. Dabei sind allerdings die steuerlichen Auswirkungen nicht ausser Acht zu lassen.

Bei der Erarbeitung der entsprechenden Gesetztestexte wurde zu wenig Wert auf die steuerlichen Aspekte gelegt, weshalb teilweise Interpretationsspielraum bestand oder die gewünschten Ergebnisse ausgeblieben wären, hätte die Eidgenössische Steuerverwaltung («ESTV») nicht korrigierend eingegriffen. Diesbezüglich hat die ESTV u.a. eine Anpassung des ursprünglichen Kreisschreibens Nr. 29b zum Kapitaleinlageprinzip vorgenommen und veröffentlichte Ende 2022 das ebenfalls per 1. Januar 2023 in Kraft getretene Kreisschreiben Nr. 29c («KS 29c»). Dieses präzisiert insbesondere die Praxisänderungen in Bezug auf die Kapitaleinlagereserven («KER»). Zudem wurden einige Änderungen ausserhalb der Anpassung des KS 29c eingeführt.

1. Um was geht es?

Ziel der Aktienrechtsrevision war es, das schweizerische Aktienrecht an die aktuellen Bedürfnisse der Rechtsanwender anzupassen. Entsprechend wurden die Bestimmungen zum Gesellschaftskapital umfassend überarbeitet. Der vom Gesetzgeber gelegte Fokus auf eine erhöhte Flexibilität zieht sich sodann von der Gründung bis hin zu Kapitalerhöhungen, den Bestimmungen zur Bildung von Reserven sowie der Ausschüttung von Dividenden.

Im vorliegenden Spotlight wird auf die steuerlichen Aspekte der Aktienrechtsrevision und auf die Neuerungen im Rahmen des KS 29c eingegangen. Ausführungen zu gesellschaftsrechtlichen Neuerungen und Auswirkungen finden sich in unserer [Guideline 11/22](#) sowie im [Spotlight 11/22](#).

2. Kapitalband

Ein Aspekt der Neuerung der Aktienrechtsrevision betrifft die Einführung des Rechtsinstituts des Kapitalbands (Art. 653s–653v OR). Der Verwaltungsrat wird durch eine entsprechende Statutenbestimmung dazu ermächtigt, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren um bis zu 50% zu erhöhen oder herabzusetzen. Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 100'000.



Steuerlich werden die im Zuge des Kapitalbands getätigten Erhöhungen und Herabsetzungen des Aktienkapitals und der Kapitaleinlagereserven grundsätzlich netto betrachtet. Somit sind Erhöhungen und Herabsetzungen miteinander zu verrechnen.

2.1 Emissionsabgabe

Kapitalerhöhungen unterliegen grundsätzlich der Emissionsabgabe von 1%. Unter Berücksichtigung der Nettobetrachtung führen nur Nettokapitalerhöhungen (d.h. die positive Differenz zwischen Zu- und Abflüssen innerhalb des Kapitalbands) am Ende der Laufzeit des Kapitalbands zu Emissionsabgabefolgen. Einerseits kann damit die Emissionsabgabe bis zum Ende der Laufzeit des Kapitalbands aufgeschoben werden. Andererseits können allfällige Kapitalherabsetzungen mit den Kapitalerhöhungen verrechnet werden.

2.2 Kapitaleinlagereserven

In Bezug auf die KER, welche einkommens- und verrechnungssteuerfrei ausgeschüttet bzw. zurückbezahlt werden können, gilt gemäss der neu eingeführten Norm im Verrechnungssteuergesetz grundsätzlich dieselbe Nettobetrachtung wie bei der Emissionsabgabe. Die im Rahmen des Kapitalbands geschaffenen KER werden von der ESTV am Ende der Laufzeit des Kapitalbands anerkannt und bestätigt, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen des Kapitalbands übersteigen.

Die Deklaration hat unverändert innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung – neu aber nach Ende der Laufzeit des Kapitalbands – mittels dem amtlichen Formular 170 zu erfolgen und muss, wie gewohnt, in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Mit anderen Worten können Einlagen während der Laufzeit des Kapitalbands noch keine (einkommens-

«WENNGLEICH MIT DEM KAPITALBAND FLEXIBILITÄT GESCHAFFEN WURDE, BLEIBEN DIE DEKLARATIONSPFLICHTEN UNVERÄNDERT, ABER ZEITLICH VERSCHOBEN, BESTEHEN.»

und verrechnungssteuerfrei rückzahlbaren) KER darstellen. Diese zeitliche Verzögerung, bis die KER bestätigt werden, dürfte der einzige Nachteil gegenüber der bisherigen Praxis darstellen, wird aber durch den Vorteil bei der Emissionsabgabe zumindest teilweise kompensiert.

Die ESTV nutzte die Gelegenheit, den missglückten Gesetzeswortlaut im Verrechnungssteuergesetz (Art. 5 Abs. 1^{septies} VSTG) im Rahmen des KS 29c dahingehend zu präzisieren, dass diese Bestimmung nur für den Rückkauf von eigenen Anteilen über die zweite Handelslinie durch börsenkotierte Gesellschaften anwendbar sei. Die Nettobetrachtung der KER wurde nämlich einzig für börsenkotierte Gesellschaften eingeführt, damit diese durch die Eröffnung einer zweiten Handelslinie ihren Aktionären keinen Steuervorteil verschaffen können. Daher ist die vorgenannte Präzisierung für nicht börsenkotierte Unternehmen (welche gar keine Möglichkeit einer zweiten Handelslinie haben) von essentieller Bedeutung, um gegenüber börsenkotierten Gesellschaften keinen Steuernachteil zu erlangen. Ein solcher Steuernachteil wäre nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Das KS 29c präzisiert des Weiteren, dass auch die innerhalb des Kapitalbands zurück- und durch die Anteilsinhaber wieder einbezahlten KER ebenfalls zusätzlich zum Nettozufluss den KER gutgeschrieben werden.

2.3. Limite zum Rückkauf eigener Beteiligungsrechte

Sofern der Rückkauf von eigenen Aktien bzw. eigenen Beteiligungsrechten innerhalb der Limiten gemäss Art. 659 OR (10% bzw. 20%) erfolgt und die Beteiligungsrechte nicht mehr als sechs bzw. zwei Jahre gehalten werden, führt dies grundsätzlich zu keinen Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen. Dazu wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass Rückkäufe bis max. 50% des Kapitalbands mit den in Art. 659 OR statuierten Limiten vereinbar seien, sofern die Limite von 10% innerhalb von zwei Jahren wieder unterschritten wird.

Diese Lehrmeinung würde Kapitalgesellschaften in Bezug auf die Limiten der eigenen Beteiligungsrechte einen viel grösseren Handlungsspielraum einräumen und wäre daher zu begrüssen. Ob die Steuerbehörden diese Auffassung teilen, kann derzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden.

3. Aktienkapital und Kapitaleinlagereserven in Fremdwährung

Um eine Kohärenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht gewährleisten zu können, sieht der Gesetzgeber neu die Möglichkeit vor, das Aktienkapital in einer ausländischen Währung zu führen. Daher können neu das Aktienkapital bzw. das Gesellschaftskapital sowie die KER auch in einer ausländischen Währung geführt werden. Die zulässigen Fremdwährungen legt der Bundesrat fest. Zurzeit sind dies das britische Pfund (GBP), der Euro (EUR), der US-Dollar (USD) und der japanische Yen (JPY).

Bis anhin war es bei Buchführung in einer Fremdwährung (funktionale Währung) notwendig, die Jahresrechnung für Steuerzwecke in Schweizer Franken umzurechnen. Für Einlagen und Rückzahlungen in die KER musste diese Umrechnung zum jeweiligen Tageskurs erfolgen. Die ESTV bestätigte sodann die KER nur in Schweizer Franken (Ausnahme: Gesellschaften mit Sitz im Ausland, welche aber als Inländerin im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes qualifizierten).

Für Kapitalgesellschaften, welche eine Umstellung des Nominalkapitals bzw. der KER in eine der vorgenannten Fremdwährungen vornehmen möchten, haben die Umrechnung zum Kurs per Umstellungsstichtag vorzunehmen (i.d.R. zu Beginn des Geschäftsjahres). Die dadurch entstehenden Umrechnungsdifferenzen zum historischen Umrechnungskurs der Zeichnung bzw. der Einlage sind in der Handelsbilanz zwingend erfolgsneutral zu erfassen.

Sodann anerkennt bzw. bestätigt die ESTV die KER bei Gesellschaften, die das Nominalkapital in einer wesentlichen ausländischen Währung führen, nur noch in dieser Fremdwährung. Die Umrechnung in die wesentliche ausländische Währung erfolgt, sowohl bei Einlage wie auch bei der Rückführung, zum Tageskurs.

Abschliessend ist festzuhalten, dass trotz möglicher Führung der Jahresrechnung in einer Fremdwährung für die Zwecke der Steuererklärung (wie auch für die Steuerentrichtung) eine Umrechnung des steuerbaren Eigenkapitals (grundsätzlich zum Jahresendkurs) und des steuerbaren Gewinns (grundsätzlich zum Jahresmittelkurs) zu erfolgen hat.

4. Änderung im KS 29c ohne Bezug zur Aktienrechtsrevision

Neben den zuvor genannten Änderungen im KS 29c, welche im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision stehen, wurde die Möglichkeit genutzt, weitere Anpassungen und Präzisierungen in Bezug auf die KER vorzunehmen.

4.1 Proportionale Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven

KER müssen grundsätzlich proportional ausgeschüttet werden. Das KS 29c präzisiert, dass diese proportionale Ausschüttung pro Anteilklasse gilt, sofern die Statuten verschiedene Anteilklassen (Vorzugsaktien) vorsehen. So ist es grundsätzlich möglich, gewissen Anteilklassen Vorzugsrechte auf die Rückzahlung von KER einzuräumen. Die ESTV behält sich jedoch vor, solche asymmetrischen Ausschüttungen hinsichtlich einer Steuerumgehung zu prüfen.

4.2 Veräusserung eigener Beteiligungsrechte, welche zuvor zu einer Teilliquidation geführt haben

Das KS 29c stellt klar, dass bei der Veräusserung von Beteiligungsrechten, welche zuvor zu einer Teilliquidation geführt haben, im Umfang des den Nennwert übersteigenden Veräusserungserlöses, und soweit er den übrigen Reserven belastet werden kann, KER geschaffen werden können.

4.3 Umwandlung eines Vereins oder Stiftung in eine Kapitalgesellschaft

Bei einer direkten Umwandlung eines Vereins oder einer Stiftung in eine Kapitalgesellschaft können gemäss KS 29c keine KER gebildet werden, auch wenn die Umwandlung zu Einkommenssteuern bei den neuen Anteilhabern führt. Bei einer indirekten Umwandlung durch Sacheinlagegründung ist es allerdings möglich, KER im Umfang des ausgewiesenen Aktivenüberschusses zu bilden, soweit dieser den Nennwert übersteigt.

4.4. Verbuchung KER

Bislang mussten die KER unter den gesetzlichen Kapitalreserven ausgewiesen werden. Gemäss dem KS 29c können KER nun auch unter den *freien* Kapitaleinlagereserven verbucht werden.

5. Zwischendividenden

Schliesslich ermöglicht die Aktienrechtsrevision die Ausschüttung von Zwischendividenden (Interimsdividenden) aus dem laufenden Gewinn. Analog einer ordentlichen Dividende unterliegen Zwischendividenden grundsätzlich der Verrechnungssteuer. Eine verrechnungssteuerfreie Ausschüttung von im laufenden Geschäftsjahr gebildeten KER dürfte jedoch nach wie vor nicht möglich sein, da die ESTV KER erst nach dem Vorliegen der Jahresrechnung bestätigt.

Besonders das Kapitalband sowie die Möglichkeit, das Aktienkapital und die KER in einer Fremdwährung zu führen, sind aus steuerlicher Sicht zu begrüßen und bieten interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Die Klarstellungen im neuen KS 29c dienen dazu, Unsicherheiten bei der Gesetzesanwendung zu vermeiden. Zu hoffen bleibt, dass Rückkäufe eigener Beteiligungsrechte bis max. 50% des Kapitalbands von den Steuerbehörden akzeptiert werden.



Patric Egger
Partner
p.eggler@wengervieli.ch
+41 58 958 53 14



Jonas Bühlmann
Senior Associate
j.buehlmann@wengervieli.ch
+41 58 958 55 04



Remo Kündig
Associate
r.kuendig@wengervieli.ch
+41 58 958 53 51

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.

Keyfacts

- 01 Das Kapitalband und die damit verbundene Nettobetrachtung führt bei der Emissionsabgabe zu steuerlichen Vorteilen (Aufschub und Verrechnungsmöglichkeit).
- 02 In Bezug auf die KER gilt beim Kapitalband ebenfalls die Nettobetrachtung, welche glücklicherweise mit dem KS 29c präzisiert wurde.
- 03 Wengleich mit dem Kapitalband Flexibilität geschaffen wurde, bleiben die Deklarationspflichten unverändert, aber zeitlich verschoben, bestehen.
- 04 Das Führen des Aktienkapitals und der KER in einer wesentlichen ausländischen Währung sind neu möglich. Für die Steuerentrichtung ist jedoch eine Umrechnung des steuerbaren Eigenkapitals und des steuerbaren Gewinns notwendig.
- 05 Durch die Möglichkeit von Zwischendividenden kann eine Gewinnausschüttung rascher erfolgen. Während des laufenden Geschäftsjahres geschaffene KER unterliegen jedoch – mangels Bestätigung der ESTV – der Verrechnungssteuer.